

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2051

vom 11. Dezember 2012

### Erweiterung des Naturschutzgebiets "Schöntalfluh-Holznacht", Langenbruck

Im Jahre 2000 wurde das Gebiet "Schöntalfluh-Holznacht" aufgrund seiner hohen Naturwerte als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen (Regierungsratsbeschluss Nr. 2248 vom 28. November 2000). Nun kann dieses Naturschutzgebiet mit den zwei angrenzenden Gebieten "Spittelberg" und "Sunnenweid" erweitert werden. Gestützt auf die kantonalen Naturinventare erarbeiteten das Amt für Wald beider Basel, der Waldeigentümer und die kantonale Naturschutzfachstelle im Jahre 2011 gemeinsam ein Nutz- und Schutzkonzept für verschiedene naturschützerisch wertvolle Waldgebiete im Gemeindbann von Langenbruck, welche unter kantonalen Schutz gestellt werden sollen. Darauf basierend werden die beiden Gebiete "Spittelberg" und "Sunnenweid", Gemeinde Langenbruck, ebenfalls in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Das Naturschutzgebiet "Schöntalfluh-Holznacht" erfährt damit eine wertvolle ökologische Erweiterung.

Das Naturschutzgebiet "Schöntalfluh-Holznacht" umfasst die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Grundstücke der bisher geschützten und der neu unter Schutz gestellten Flächen des Grundbuchs Langenbruck. Es wird hiermit von bisher 50.01 ha um 5.77 ha auf neu 55.78 ha erweitert (davon 40.64 ha Waldareal).

| Parzellen-Nr.                                                      | Gemeinde                                          | Eigentümer/in                                                          | Fläche<br>(in ha) | Wald<br>(in ha) |
|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|-------------------|-----------------|
| <b>Bestehende Schutzgebietsfläche<br/>"Schöntalfluh-Holznacht"</b> |                                                   |                                                                        |                   |                 |
| 381 (Teilfläche)                                                   | Langenbruck                                       | Bürgergemeinde Langenbruck                                             | 2.66              | 2.66            |
| 388                                                                | Langenbruck                                       | Bürgergemeinde Langenbruck                                             | 8.92              | 8.92            |
| 557 (Teilfläche)                                                   | Langenbruck                                       | Bürgergemeinde Langenbruck                                             | 5.55              | 5.52            |
| 389 (Teilfläche)                                                   | Langenbruck                                       | Stiftung Sculpture at Schoenthal im<br>Kloster Schoenthal, Langenbruck | 5.97              | 5.97            |
| 556                                                                | Langenbruck                                       | Kanton Basel-Landschaft                                                | 26.91             | 11.80           |
| Total Bestehende Schutzgebietsfläche                               |                                                   |                                                                        | <b>50.01</b>      | <b>34.87</b>    |
| <b>Neue Schutzgebietsfläche "Spittelberg"</b>                      |                                                   |                                                                        |                   |                 |
| 376 (Teilfläche)                                                   | Langenbruck                                       | Hans Portmann, Langenbruck                                             | 2.44              | 2.44            |
| <b>Neue Schutzgebietsfläche "Sunnenweid"</b>                       |                                                   |                                                                        |                   |                 |
| 376 (Teilfläche)                                                   | Langenbruck                                       | Hans Portmann, Langenbruck                                             | 3.33              | 3.33            |
| Total Neue Schutzgebietsfläche                                     |                                                   |                                                                        | <b>5.77</b>       | <b>5.77</b>     |
| <b>Total</b>                                                       | <b>Naturschutzgebiet "Schöntalfluh-Holznacht"</b> |                                                                        | <b>55.78</b>      | <b>40.64</b>    |

## 1. Beschreibung

### 1.1 Bestehende Schutzgebietsfläche "Schöntalfluh-Holznacht"

Gestützt auf die vorhandenen kantonalen Naturinventare und die Abklärungen für einen weiteren Mergelabbau erarbeitete die Bürgergemeinde Langenbruck im Jahre 2000 gemeinsam mit dem damaligen Forstamt beider Basel und der kantonalen Naturschutzfachstelle ein Schutzkonzept für die beiden naturschützerisch wertvollen Waldstandorte "Schöntalfluh" und "Holznacht". Zur Arrondierung der beiden Waldgebiete wurde die dem Kanton gehörende "Schattenweid" (bzw. Spittelweid) in den Schutzgebietsperimeter einbezogen und als Naturschutzgebiet "Schöntalfluh-Holznacht" ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen (Regierungsratsbeschluss Nr. 2248 vom 28. November 2000).

Das Gebiet "Schöntalfluh-Holznacht" befindet sich nördlich des Siedlungsgebietes von Langenbruck in einer Höhenlage von ca. 740 bis 930 m ü.M. Die "Schöntalfluh" und das Waldgebiet "Holznacht" liegen beide in südwestlich bis südlich exponierter Hanglage in unmittelbarer Nähe voneinander, verbunden durch die "Schattenweid". Die "Schöntalfluh" bildet zusammen mit dem Ausläufer des Ankenballens einen markanten Felsrücken, an dessen Fusse das ehemalige Kloster Schöntal in malerischer Lage am Zusammenfluss zweier Bächlein liegt. Diese bilden ab hier den Schöntalbach. Langenbruck ist das höchstgelegene und einzige Baselbieterdorf, das im südlichen Teil des Faltenjuras liegt. Die Falten und Mulden verlaufen vorwiegend in westöstlicher Richtung. Deshalb bilden sie ausgesprochene Nord- und Südhängen wie an der "Schöntalfluh". Diese besteht aus dem Hauptrogenstein (Dogger) und bildet die Südseite einer Synklinale (Mulde). In dieser Mulde (nördlich der Fluh) kommen die weicherer Tone und Mergel des Oxfordien (Malm) vor, welche den Untergrund der landwirtschaftlich genutzten Weiden bilden. Auf der "Schattenweid" finden sich an der Grenze zwischen dem Oxfordien und dem älteren Callovien die erzführenden Anceps-Eisenoolithe, deren Erz hier offensichtlich im Tagebau gegraben worden ist, wovon eindrücklich noch rund 20 ehemalige Grabplätze zeugen. Nördlich der Schöntalfluh taucht der Hauptrogenstein wieder auf und erhebt sich als Falte (Antiklinale) zum Bergrücken der "Holznacht". Die hier vorkommende Schutthalde ist typisch für Hauptrogenstein-Flühe und in dieser grossen Ausdehnung einzigartig im Kanton.

Auf den Felsflühen der "Holznacht" wie auch der "Schöntalfluh" hat sich ein vielfältiges Mosaik an seltenen, trockenen Waldgesellschaften ausgebildet. Hier kommen Schneeheide-Föhrenwald, Orchideen-Föhrenwald sowie Flaumeichenwald mit Übergängen zum Ahorn-Lindenwald vor. Eindrücklich sind auch die krumm gewachsenen Stockausschläge. Dazwischen finden sich vor allem an der "Holznacht" offene, pionierartige Schutthänge als ideale Lebensräume für Reptilien. Unterhalb der Felsen stockt der standorttypische, jedoch seltene Linden-Zahnwurz-Buchenwald in der Ausbildung mit Immenblatt, daran schliessen weitere Untergesellschaften des Zahnwurz-Buchenwaldes an. Das Mosaik an seltenen und typischen Waldgesellschaften zeigt sich an der "Schöntalfluh" mit ihrem schroffen Gegensatz zwischen Nordhang und Südhang besonders ausgeprägt. Hier kommt auf der kühleren Schattenseite kleinflächig der seltene Farn-Tannenmischwald vor, an der sonnigen Südseite grössere Flächen des Blaugras-Buchenwaldes mit Übergängen zum Weissseggen-Buchenwald mit Blaugras. Die naturgemässe Ausbildung der Waldbestände mit einem hohen Anteil an alten Bäumen und Totholz, vielen Stockausschlägen sowie einer artenreichen Pflanzenwelt mit seltenen Pflanzen wie Orchideen, Gemeiner Wacholder, Bereifte Rose, Silberdisteln, Kugelblumen usw. unterstreichen den grossen Naturwert des Gebietes. Mit den tektonisch bedingten Felsklüften und dem urwaldähnlichen Waldbestand zählt die "Schöntalfluh" zu den schönsten Naturwaldflächen im Kanton. Auch die "Schattweid", auf welcher u.a. Besonderheiten wie das Sumpferzblatt und die Silberdistel wachsen, trägt mit ihrem Artenreichtum im Bereich der Magerweide und einem bedeutenden Aufwertungspotential in den übrigen Bereichen zur Arten- und Biotop-Vielfalt bei. Auf der Weide verläuft ausserdem entlang der

Parzellengrenze Nr. 389 und 556 eine langgezogene, markante Hecke, welche ebenfalls Teil des Naturschutzgebietes ist.

## 1.2 Neue Schutzgebietsflächen "Spittelberg" und "Sunnenweid"

Die neuen Schutzgebietsflächen "Spittelberg" und "Sunnenweid" schliessen beide westlich an das bestehende Naturschutzgebiet an und ziehen sich hangabwärts bis in eine Höhenlage von rund 680 m ü.M. Sie bilden die natürliche Fortsetzung der beiden durch den tiefen Einschnitt des Holznachtbaches getrennten Bergzüge am "Spittelberg" und an der "Holznacht". Beide Gebiete weisen standortbedingt eine ähnliche Ausprägung wie die der angrenzenden Schutzgebietsflächen auf und bilden damit eine ökologisch wertvolle Erweiterung und Abrundung des bestehenden Naturschutzgebiets "Schöntalfluh-Holznacht". Das Gebiet am "Spittelberg" zieht sich als spornartiger Ausläufer bis zur Kantonsstrasse hinunter und wird hier durch die schmale, senkrecht stehende Felsfluh aus Haupttrogenstein markant abgeschlossen. Der Felsgrat wird begleitet durch einen prächtigen Kreten-Föhrenwald, welcher am Südhang in einen lockeren und lichten Blaugras-Buchenwald übergeht. Der ganze Südhang soll künftig weiterhin als lichter Wald gepflegt werden. Am rückseitigen, sehr steilen und schattigen Nordhang ist ein Zahnwurz-Buchenwald mit beigemischten Tannen und liegendem und stehendem Totholz ausgebildet, welcher sich aufgrund der abgeschiedenen und schwer zugänglichen Lage zur Entwicklung einer ungestörten Altholzinsel eignet.

Das Waldgebiet an der "Sunnenweid" bildet den westlichen Abschluss des felsigen Bergzuges an der "Holznacht". Auch hier ist die Felsfluh mit den Felsköpfen und der von anstehendem Gestein und feinem bis größerem Geröll durchzogene steile Südhang geprägt von einem offenen und hellen Kreten-Föhrenwald und vom Blaugras-Buchenwald. Der gesamte Fels- und Hangbereich ist ein idealer Lebensraum für Reptilien und demzufolge auch im Reptilien-Inventar beider Basel aufgeführt. Westlich des Grabens, welcher das Gebiet teilt, ist ein wechsellückiger Zahnwurz-Buchenwald ausgebildet. Dieser wird von einem artenreichen Waldrand mit Buchen, Eichen, Bergahorn, Föhren, Kirschbaum, Nussbaum und Eschen sowie einem stellenweise gut ausgebildeten Waldmantelgebüsch mit vorgelagertem Krautsaum abgeschlossen. An der südlichen Grenze des Gebiets verläuft der Holznachtbach, welcher mit den natürlichen Mäandern und Stufenbildungen sowie dem Seitengraben mit den grossen Tuffstellen sehr naturnah ausgebildet ist.

## 2. Bedeutung und Schutzziele

Der hohe Naturwert der bestehenden wie auch der neuen Schutzgebietsflächen des Gebiets "Schöntalfluh-Holznacht" wurde schon früh erkannt und durch zahlreiche kantonale Inventare erfasst. Das Naturschutzgutachten 1971 stellte bereits die naturkundliche Bedeutung für die "Holznacht" und die "Schöntalfluh" fest (Objekte 4.35 und 4.36). Auch im Regionalplan Landschaft 1976, im kommunalen Naturinventar 1986 sowie im kommunalen Zonenplan Landschaft sind grössere Teile beider Waldgebiete als Schutzobjekt bzw. Naturschutzzone ausgewiesen (zusammen mit der Magerweide, der Hecke und den Erzgrabstätten auf der "Schattenweid"). Das Waldinventar 1994 misst der "Schöntalfluh" und der "Holznacht" ebenfalls eine hohe Bedeutung zu (Objekte 145, 149). Das Gebiet "Schöntalfluh" ist ausserdem Teil des grossen, mit dem "Ankenballen" und der "Rehhagweid" zusammenhängenden ornithologischen Wertgebietes (Objekt W 115), welches als Lebensraumkomplex mit hoher Berglaubsängerdichte bekannt ist. Im Landwirtschaftsgebiet kommen Baumpieper, Neuntöter und Goldammer vor. Die Schutthalden der "Schöntalfluh" und der "Holznacht" wurden beide im Reptilien-Inventar als wertvolle Lebensräume für Reptilien erfasst. Auch die alte Grube am Südhang des "Spittelbergs" ist für Reptilien und andere wärmeliebende Tiere und Pflanzen wertvoll. Schliesslich sind zwei Objekte des Gebietes, die Schutthalde der "Holznacht" und die Erzgrablöcher auf der "Schattenweid", im Verzeichnis der Geologischen Naturobjekte aufgeführt (Objekte 17, 43). Die "Schöntalfluh" wurde ins "Felsinventar Basler Jura 1997"

aufgenommen, welches eine Bestandesaufnahme der Felsflora mit zahlreichen seltenen Arten enthält. Aufgrund dieser bedeutenden Naturwerte ergeben sich für das neue Naturschutzgebiet folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- b. Erhaltung unerschlossener und ungenutzter Waldgebiete als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- c. Förderung lichter Waldbestände als Lebensräume licht- und wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Reptilien;
- d. Erhaltung ungestörter Felsstandorte mit ihrer charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- e. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern und dornbuschreichen Hecken;
- f. Erhaltung und Förderung der Magerwiesen und -weiden;
- g. Erhaltung und Förderung der Arten der Roten Listen, insbesondere der Orchideen sowie der Felsflora;
- h. Erhaltung der geologischen und der kulturhistorischen Objekte.

Der Schutz- und Nutzungsplan für die Wald-Naturschutzgebiete "Schöntalfluh" und "Holznacht" in der Gemeinde Langenbruck vom 30. September 1999 mit der zugehörigen Abgeltungsberechnung sowie das Nutz- Schutzkonzept vom 28. Juni 2011 für die Wald-Naturschutzgebiete "Bilstein, Chuenisgraben, Sonnenweid, Spittelberg", Gemeinden Langenbruck und Waldenburg, mit der dazugehörigen Abgeltungsberechnung, bilden die Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im erweiterten Naturschutzgebiet. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind diese Nutz- und Schutzkonzepte inhaltlich zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebenden finanziellen Abgeltungen neu zu ermitteln. Die Grenzhecke zwischen den Parzellen 389 und 556 ist in die Unterschutzstellung einbezogen.

### **3. Gefährdung und Schutz**

Die beiden neuen Schutzgebietsflächen am "Spittelberg" und im Gebiet "Sonnenweid" liegen abgelegen an schwer zugänglichen Steilhängen und werden von Wald- und Wanderwegen lediglich tangiert. Da zurzeit keine Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung bestehen bzw. erkennbar sind, drängen sich vorläufig keine besonderen Massnahmen auf, welche über die erforderlichen grundlegenden Schutzmassnahmen in § 3 der bereits bestehenden Schutzverordnung hinausgehen. Die potenzielle Entwicklung von Erholungsaktivitäten ist jedoch zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere Massnahmen einzuschränken.

### **4. Rechtliche Grundlagen und Vorgaben**

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 & 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser

einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14), und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Das kantonale Waldreservatskonzept ist am 4. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt worden. Die spezielle Abgeltungsregelung für den Wald ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

Gemäss § 12 des NLG BL ist der Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer rechtlicher Auftrag. Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselbiets. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen ist jedoch die Akzeptanz unter den Grundeigentümern, Naturschutzaufgaben zu übernehmen, nicht gewährleistet. Es bliebe nur noch die ungenügende Hoffnung auf freiwillige Naturschutzmassnahmen ohne finanziellen Anreiz. Der Verlust von bedeutsamen Lebensräumen und das Aussterben von einheimischen Tier- und Pflanzenarten wären die unvermeidbare Folge. Die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften bliebe damit unerfüllt. Bei wiederholtem Verzicht auf Unterschutzstellungen wäre auch die zertifizierte Waldbewirtschaftung, zu welcher die Bezeichnung und naturschutzspezifische Pflege von Waldreservaten zwingend gehört, in Frage gestellt.

Die Erweiterung des Gebiets "Schöntalfluh-Holznacht" ist Bestandteil der Unterschutzstellungs-Planung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts. Die entsprechende Vorlage an den Landrat vom 9. Dezember 2008 über den "Naturschutz im Wald: Weiterführung Verpflichtungskredit 2009-2013" wurde mit Landratsbeschluss Nr. 1187 vom 14. Mai 2009 verabschiedet.

## 5. Anpassung der Schutzverordnung

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2248 vom 28. November 2000 zur Unterschutzstellung des Gebiets "Schöntalfluh-Holznacht" wird durch den vorliegenden ersetzt und aufgehoben. Die zugehörige Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schöntalfluh-Holznacht", Langenbruck, wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2249 vom 28. November 2000 erlassen. Die vorliegende Erweiterung des Naturschutzgebiets bedingt eine Anpassung von § 1 Schutzgebiet sowie von § 4 Aufsicht, Pflege und Unterhalt.

## 6. Finanzielle Auswirkungen

Die Erweiterung des Naturschutzgebiets "Schöntalfluh-Holznacht" bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits periodisch wiederkehrende Folgekosten. Die **einmaligen Abgeltungskosten** entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) und für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahre abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten, welche gestützt auf das "Nutz- und Schutzkonzept vom 28. Juni 2011 für die Wald-Naturschutzgebiete Bilstein, Chuenisgraben, Sonnenweid, Spittelberg, Gemeinden Langenbruck und Waldenburg", mit der dazugehörigen Abgeltungsberechnung, ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets. Die Aufwendungen bei naturschützerischen Pflegeeingriffen und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms "Naturschutz im Wald" beglichen. Diese nachstehend aufgeführten Folgekosten können daher nur als Durchschnittswert abgeschätzt werden. Sie sind je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch.

### Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig) CHF  
 Zu Lasten Verpflichtungskredit "Naturschutz im Wald"  
 - Kostenart 3637 0 000 / Innenauftrag 500490 CHF  
 Ausrichtung an: Hans Portmann, Langenbruck  
 Sonnenweid (Privatwald 3.33 ha):  
 Spittelberg (Privatwald 2.44 ha):

### Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert) CHF 5'000.--  
 Zu Lasten Verpflichtungskredit "Naturschutz im Wald"  
 - Kostenart 3637 0 000 / Innenauftrag 500490 CHF 5'000.--  
 (Privatwald)

Die Abgeltungs- und Folgekosten im Wald werden vom Bund teilweise subventioniert (Schutzlegung, Altholzinseln, Pflege Lichter Wald, Waldrandpflege). Die Grundlage dazu bildet die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2012-2015 vom 9. März 2012 betreffend die Programmziele im Bereich "Biodiversität im Wald". Nach dieser Vereinbarung werden die Leistungen des Kantons pauschal abgegolten und nicht mehr projektweise. Deshalb ist es nicht möglich, im Voraus die genauen Beiträge für die einzelnen Naturschutzgebiete bzw. Pflegemassnahmen anzugeben. Erst nach Abschluss der Etappe 2009-2013 des laufenden Verpflichtungskredits "Naturschutz im Wald" Ende 2013 kann der Durchschnittswert der Bundesbeiträge an den Unterschutzstellungen ermittelt werden.

Die für den **Kanton** anfallenden Kosten werden im Rahmen des Budgets dem bewilligten Verpflichtungskredit für den "Naturschutz im Wald" (Landratsbeschluss Nr. 1061/2009 vom 12. März 2009) in der Höhe von CHF 9'550'000.-- (für die Jahre 2009-2013) belastet. Der per 1. Juli 2012 zur Verfügung stehende Restbetrag des bewilligten Verpflichtungskredits beträgt rund

### **Stand Verpflichtungskredit (2009 - 2013)**

|                     | bew. Kredit      | Stand 1.7.12 | Restbetrag |
|---------------------|------------------|--------------|------------|
| Naturschutz im Wald | CHF 9'550'000.-- |              |            |

Die ausgewiesenen einmaligen Abgeltungskosten und die wiederkehrenden Folgekosten sind sowohl im laufenden Verpflichtungskredit wie auch im Budget 2012 (Innenauftrag 500490) enthalten. Zur Finanzierung der Folgekosten ist vor Ablauf des Verpflichtungskredits 2009-2013 dem Landrat eine neue Kreditvorlage zur Fortführung des Programmes "Naturschutz im Wald" zu unterbreiten. Im Hinblick auf die Periode 2014-2018 zeichnet sich keine Veränderung bei den Netto-Kosten ab, da sowohl der Bund als auch der Kanton kaum

über zusätzliche Geldmittel verfügen dürften. Dies würde bedeuten, dass der Verpflichtungskredit und die Bundesbeiträge für die nächste Periode in der gleichen Höhe wie bisher ausfallen dürften. Mit den aktuell bewilligten Geldmitteln kann das Programm mit gleich bleibenden Netto-Kosten weitergeführt werden. Definitiv geklärt wird dieser Punkt im Rahmen des neuen Verpflichtungskredites. Falls auf eine Finanzierung zur Weiterführung des Programmes verzichtet würde, müsste die Pflege der Naturschutzgebiete sistiert werden, womit die gesetzliche Verpflichtung zur Pflege und Unterhalt der geschützten Lebensräume (NLG BL § 27) unerfüllt bliebe.

Nach Artikel 129 Absatz 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind "alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen". Im Falle des Naturschutzgebiets "Schöntalfluh-Holznacht" werden Wirkung und Kosten/Nutzen-Verhältnis der bereits getroffenen Massnahmen laufend im Rahmen der jährlichen Koordinations-Begehungen zur Pflege des Waldes und des Offenlandes hin überprüft.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region bei (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) – und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource "Biodiversität". Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Biodiversität im Wald und im Offenland dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung, dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain und den betroffenen Grundeigentümern – insbesondere den Bürgergemeinden – kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird.

## 7. Unterschutzstellung

Die Grundeigentümerschaft und der Gemeinderat Langenbruck waren seinerzeit mit der Unterschutzstellung des Gebiets "Schöntalfluh-Holznacht" im Jahre 2000 einverstanden. Mit der aktuellen Erweiterung und der Aufnahme der neuen Grundstücke in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft sind der Grundeigentümer Hans Portmann, Langenbruck, sowie der Gemeinderat Langenbruck ebenfalls einverstanden. Die Unterschutzstellung erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung sowie des Amtes für Wald beider Basel.

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet "Schöntalfluh-Holznacht", bestehend aus den Parzellen Nr. 388 und 556 sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 376, 381, 389 und 557, alle im Grundbuch Langenbruck, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen (inkl. der Hecke auf der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 389 und 556).
  2. Der Schutzgebiets-Perimeter ist in beiliegendem Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 55.78 ha.
  3. Die Änderung der Verordnung vom 28. November 2000 über das Naturschutzgebiet "Schöntalfluh-Holznacht", Langenbruck, tritt mit Rechtskraft dieses Regierungsratsbeschlusses in Kraft.
  4. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses gilt der Regierungsratsbeschluss Nr. 2248 vom 28. November 2000 betreffend der Aufnahme des Gebietes "Schön-

talfluh-Holznacht", Langenbruck, in das Inventar der geschützten Naturobjekte, als aufgehoben.

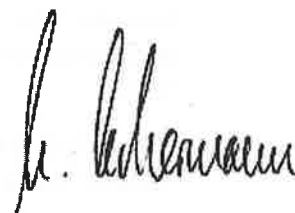
5. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zu Lasten des bewilligten Budgets 2012 und des Verpflichtungskredites 2009-2013 (Kostenart 3637 0 000 / Innenauftrag 500490) zu verbuchen und die Folgekosten jeweils der entsprechenden Kostenart im Rahmen des bewilligten Budgets zu belasten.
6. Die Einwohnergemeinde Langenbruck wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
7. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

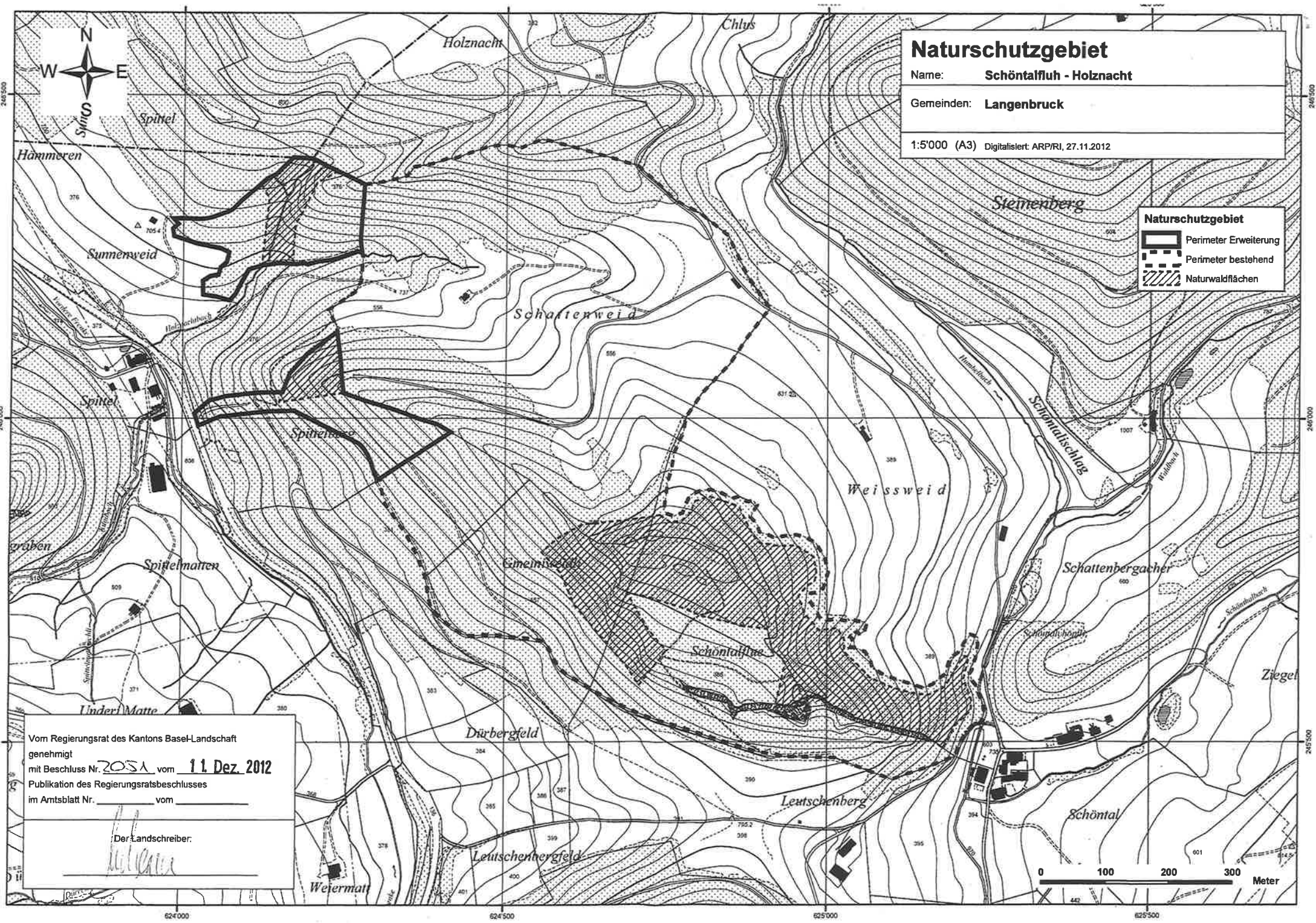
Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheids an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Verteiler: (alle mit Plan)

- Bürgergemeinde, 4438 Langenbruck
- Gemeinderat, 4438 Langenbruck
- Stiftung Sculpture at Schoenthal im Kloster Schoenthal, Schönthalstr. 158, 4438 Langenbruck
- Herr Hans Portmann-Lötscher, Hofgut Spittel, 4438 Langenbruck
- Revierförster Roger Maurer, Forstverwaltung, 4437 Waldenburg
- Pro Natura Baselland, Postfach 491, 4410 Liestal
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), Postfach 533, 4410 Liestal
- Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände, Postfach 135, 4106 Therwil
- IG Klettern Basler Jura, Patrik Müller, Furlenstr. 17, 4415 Lausen
- IG Mountainbike Schweiz, Jakob Weber, Sperberweg 2, 4125 Riehen
- ROLV Nordwestschweiz, Simon Scherrer, Präsident, Sundgauerstr. 61, 4106 Therwil
- Swiss Cycling beider Basel, Andreas Wild, Präsident, Gundeldingerstr. 468, 4053 Basel
- Sportamt, St. Jakobstrasse 43, 4133 Pratteln
- Bezirksschreiberei Waldenburg, Grundbuchamt, Hauptstr. 21, 4437 Waldenburg
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
- Amt für Wald beider Basel (2)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:





# Naturschutzgebiet

Name: **Schöntalfluh - Holznacht**

Gemeinden: **Langenbruck**

1:5'000 (A3) Digitalisiert: ARP/RI, 27.11.2012

## Naturschutzgebiet

-  Perimeter Erweiterung
-  Perimeter bestehend
-  Naturwaldflächen

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft  
genehmigt  
mit Beschluss Nr. 2051 vom 11. Dez. 2012  
Publikation des Regierungsratsbeschlusses  
im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Der Landschaftreiber:  